

Praxisnotizen vom Berufsethischen Gremium (BEG)

ESOTERIK, SPIRITUALITÄT UND RELIGIÖSE HEILSLEHREN IM RAHMEN VON PSYCHOTHERAPIEN



Informationen auf dem Hintergrund der Werberichtlinie für PsychotherapeutInnen – über das Verhalten von PsychotherapeutInnen in der Öffentlichkeit

Autorin: Susanne Frei

In den Beschwerde- und Ethikstellen der Landesverbände des ÖBVP mehren sich in den letzten Jahren die Beschwerden und Anfragen von PatientInnen, die sich einem direkten, öfter aber einem subtilen Druck durch PsychotherapeutInnen ausgesetzt fühlen, spirituellen oder esoterischen Glaubensinhalten zu folgen oder an solchen Ritualen in Zusammenhang mit einer Psychotherapie teilzunehmen, auch wenn sie dies innerlich nicht gutheißen.

Aufgrund der Intensität und der emotionalen Dichte im Zuge therapeutischer Interventionen können sich PatientInnen/KlientInnen häufig nicht entziehen und finden manchmal erst nach Jahren die Kraft und die Worte für eine Beschwerde. Ein hoher psychischer Leidensdruck, eine oft große psychische Abhängigkeit aufgrund einer psychischen Störung und das PatientIn-TherapeutIn-Gefälle in einer Psychotherapie verhindern oft, dass PatientInnen sich davon abgrenzen können. Es ist ihnen häufig nicht möglich, sich in der Widersprüchlichkeit zwischen der Idealisierung der hilfreich erlebten TherapeutIn und dem Gefühl, durch die PsychotherapeutIn möglicherweise missbraucht zu werden, zurecht zu finden, wie wir

in unserer Beschwerdestellentätigkeit immer wieder bemerken können.

Channelling, Reiki, Astrologie... und Psychotherapie?

Es wird von Angeboten wie Channelling, Tarotkarten-Legen, Reiki, feinstofflicher oder spiritueller Energiearbeit, Handauflegen, Rebirthing, Reinkarnationstherapie, schamanischer Geistheilung, Chakren-Arbeit, Astrologie, sektiererisch anmutenden Aufstellungsgruppen, Runen-Lesen, Verwendung von Kristallen, Bachblüten und diversen Aromen, Kabala, Einführungen in mystische Druiden- und okkulte Engelsrituale, religiösen Gruppen, sowie von vielen anderen esoterischen und spirituellen Angeboten berichtet, und von der subjektiv erlebten Unmöglichkeit, sich wider besseren Wissens während der psychotherapeutischen Behandlung davon zu distanzieren.

Vermischung mit persönlichen Interessen kann einen schweren Verstoß darstellen

In den Veröffentlichungen des Gesetzgebers und des BMG wird mit aller Deutlichkeit darauf hingewie-

sen, dass eine Vermischung von wissenschaftlich fundierter Psychotherapiemethodik mit esoterischen, religiösen und spirituellen Angeboten einen ethischen Verstoß darstellen kann. Das Psychotherapiegesetz, der ethische Berufskodex für PsychotherapeutInnen und die Werberichtlinie für PsychotherapeutInnen (Richtlinie für PsychotherapeutInnen über das Verhalten in der Öffentlichkeit vom 14.12.2010) bieten klare Regelungen dazu, dass esoterische, spirituelle und religiöse Angebote von der wissenschaftlich-theoriegeleiteten Berufsdarstellung und -ausübung klar getrennt sein müssen und daher der privaten Ausübung der PsychotherapeutIn vorbehalten bleiben.

Das Psychotherapiegesetz besagt im § 1 (1) betreffend die Berufsumschreibung, dass „Die Ausübung der Psychotherapie...eine bewusste, geplante Behandlung mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ist...“.

Der Berufskodex beschreibt dazu in Punkt III. 7.: „...die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der PatientInnen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem ▶

besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung;“

Und weiter im Berufskodex:

„jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber den Patientinnen oder den Patienten untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, alle dem psychotherapeutischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patientinnen oder den Patienten zu meiden;

Zu den persönlichen Interessen der PsychotherapeutIn gehören daher auch esoterische, spirituelle und religiöse Werthaltungen und Praktiken und fallen damit unter den Begriff des Missbrauchs, wenn sie im Rahmen der Werbung und innerhalb der psychotherapeutischen Behandlung von der PsychotherapeutIn offen angeboten werden.

Sinnfragen und spirituelle Themen behandeln, wenn sie von der Patientin eingebracht werden

Mit dem Artikel ist nicht gemeint, dass sich PsychotherapeutInnen beim Auftauchen von Sinnfragen, spirituellen Krisen und religiösen Themen der PatientInnen als unzuständig erklären und weghören sollen. Es wäre wohl ein Mangel an Empathie bzw. wahrscheinlich sogar ein Fehler in der psychotherapeutischen Behandlung, würde man nicht zuhören, darauf nicht eingehen, und würde man versäumen, aktiv stützend zu intervenieren, wenn auf Seiten der PatientIn ambivalente Gefühle auftauchen, die sich um das fantasierte, geplante oder ungewollte nahende Ende des Lebens drehen. PatientInnen haben natürlich immer das Recht, alles in eine Therapie zu bringen, was sie beschäftigt, auch spirituelle und religiöse Themen. Dies wird besonders der Fall sein, wenn es um schwere Verlusterlebnisse, Depressionen, suizidale Fantasien und Absichten oder um unheilbare Erkrankungen geht.

PatientInnen werden aber in aller Regel damit überfordert sein, und es ist auch nicht ihre Angelegenheit erkennen zu können, ob sie aus privaten Interessen der PsychotherapeutIn zu spirituellen, esoterischen oder religiösen Zwecken missbraucht werden könnten.

Das Psychotherapiegesetz, der Berufskodex und die Werberichtlinie schreiben hierfür die Verantwortung ganz klar der PsychotherapeutIn zu. Die PsychotherapeutIn hat für eine korrekte Darstellung des Berufsbildes, Tätigkeitsbeschreibung und psychotherapeutische Behandlung Sorge zu tragen, und sich dabei in einem sachlich und fachlich korrekten, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des BMG entsprechenden, Rahmen zu bewegen.

Auch Webseiten und Werbeflyer unterliegen der Werberichtlinie und dem Psychotherapiegesetz

Auf Webseiten und Werbeflyern von PsychotherapeutInnen finden sich zunehmend direkte Werbeangebote zu den Bereichen Esoterik, Religion und Spiritualität. Auch wenn diese Begriffe im wissenschaftlichen Sinne völlig voneinander getrennt werden müssen und sie sich inhaltlich sehr stark von einander unterscheiden, ist eine gezielte Werbung damit nicht gestattet.

Dem Menschen in seelischer Not soll gesetzlich garantiert sein, dass er sich auf die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung verlassen kann und auf die fachliche Qualifikation, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der PsychotherapeutIn (Stemberger, 2011). Durch die Patientenrechte soll er vor marktschreierischer Werbung und sachlich unkorrekter und manipulativer Information geschützt sein.

„Unsachlich“ lt. Werberichtlinie S.5 „ist eine Werbung, welche Informationen beinhaltet, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen oder der psychotherapeutischen Erfahrung widersprechen. Unsachlich ist auch das Erwecken unerfüllbarer Erwartungshaltungen bei PatientInnen (Anm. d. Aut.: Dazu können auch spirituelle Heilungsversprechungen gerechnet werden).

Unter fachfremder Werbung sind Behandlungsangebote, Hinweise auf Ausbildungen, erlernte Techniken oder Methoden zu verstehen, die vom Berufsbild der PsychotherapeutIn nicht erfasst sind, wie etwa esoterische Dienstleistungen, Astrologie, „Aromatherapie“, „Bachblütentherapie“, oder „Steintherapie“, aber auch Hinweise auf religiöse Heilslehren etc.“

Die Aufzählung solcher Methoden kann beliebig verlängert werden und es soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich PsychotherapeutInnen bei ihren Ankündigungen in der Öffentlichkeit besonders auf das sachlich Gebotene beschränken sollen.

Es muss immer darauf geachtet werden, dass es zu keiner „irreführenden“ Präsentation von Psychotherapie kommt, da diese eine das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigende Information darstellen kann.

Psychotherapiegesetze sind Konsumentenrechte

„Die Rechte der PsychotherapiepatientInnen leiten sich direkt aus den Berufspflichten der PsychotherapeutInnen ab“ (G. Stemberger, 2011, S. 208). Unter anderem haben die PatientInnen das Recht auf Behandlung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft („lege artis“). PatientInnen durch entsprechende Veröffentlichungen wie Websites, Folder, Vorträge etc. direkt oder indirekt zu unterbreiten, diese Anwendungen hätten etwas mit Psychotherapie zu tun, widerspricht daher nicht nur dem Psychotherapiegesetz in den Paragraphen 1.(1) Berufsumschreibung – Psychotherapie ist die Behandlung mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden -, dem § 14(1) – Recht auf Behandlung nach dem letzten Stand der Wissenschaft -, dem § 16 (1) – Recht auf sachliche und wahre Information -, dem § 16 (2) des PthG – Recht auf sachliche Information über das Therapieangebot in Anzeigen -, sondern auch dem Berufskodex (Missbrauch) und der Werberichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit (2010, abzurufen auf der Website des BMG – Richtlinien für Psychotherapie) „Über das Verhalten von PsychotherapeutInnen in der Öffentlichkeit“.

Das strukturelle Gefälle bietet ein großes Missbrauchsrisiko

Über die Voraussetzungen von wissenschaftlich begründetem psychotherapeutischen Handeln schreibt A. Leitner (Psychotherapie und Recht, 2011):

„PatientInnen und KlientInnen haben ein Recht darauf, mit überprüften und überprüfbaren Methoden bei vorliegenden Störungen sicher behandelt und fachlich kompetent beraten zu werden. Die Psychotherapie ist eine rechtlich geregelte Dienstleistung, und setzt im Gegensatz zu spirituellen Handlungen eine gründliche Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie eine qualifizierte Differentialindikation voraus“ (A. Leitner, 2011, S. 96). „Sie hat daher in einem säkular-wissenschaftlichen Rahmen zu bleiben“ (dgl.) und er weist darauf hin, dass durch das strukturelle Gefälle der TherapeutIn-PatientIn-Situation und der dadurch möglichen idealisierenden Übertragung bei jeder Intervention das Risiko von Manipulation und Missbrauch groß ist. (S 96).

Mit der Anerkennung als PsychotherapeutIn (ob in Ausbildung unter Supervision oder eingetragen in die Ministeriumsliste) übernehmen PsychotherapeutInnen eine hohe Verantwortung für die sich ihnen anvertrauenden Menschen mit psychischen Problemen, Störungen und Krankheiten, und sind daher nicht nur moralisch verpflichtet, ihr therapeutisches Handeln stets auf dem Hintergrund beruflicher und berufsethischer Grundlagen zu reflektieren.

Die Psychotherapeutin hat eine hohe ethische und fachliche Verantwortung

Um einheitliche professionelle Rahmenbedingungen und hohe berufsethische Standards zu gewährleisten, sind die um ministerielle Anerkennung bemühten psychotherapeutischen Schulen angehalten, Wirkungs-, Effizienz- und Effektivitätsnachweise zu erbringen. Vom Gesetzgeber wird laufend Methodenforschung gefordert, um die jeweils aktuellen Trends der fachspezifischen Methodendiskussion zu verifizieren. Die Ausbildungsvereine sind dazu verpflichtet, diese Forschungsarbeit zu leisten, um nicht nur die Effektivität ihrer Methoden nachzuweisen, sondern auch um den hohen Gesundheitsstandard und den Schutz der Konsumenten in Österreich zu gewährleisten. Diese müssen sich im Sinne des Konsumentenschutzes darauf verlassen können, dass sie mit der bestmöglichen psychischen Behandlung rechnen dürfen, und dass laufend überprüft wird, dass die Qualität der psychotherapeutischen Arbeit dem jeweiligen State of the Art der Psychotherapieforschung entspricht.

Zu guter Letzt – verwirrt und irritiert?

Es kann sein, dass Ihnen beim Lesen dieses Artikels KollegInnen eingefallen sind, die sich nicht (mehr) der wissenschaftlich erforschten, theoriegeleiteten Psychotherapiemethodik verpflichtet fühlen, oder dass Sie sich an unsachliche oder fachfremde Ankündigungen erinnern. Wir vom Berufsethischen Gremium möchten Sie dann bitten, Ihre berufliche und gesellschaftliche Verantwortung (lt. Berufskodex S 13) wahrzunehmen, und ein klärendes Gespräch mit der KollegIn zu suchen. Eine Beratung und Lösung auf einer freundlich-kol-

legialen Ebene ist immer vorzuziehen. Hinweise auf die Inanspruchnahme von Supervision, Intervention, neuere Fachliteratur oder die Frage nach dem letzten Besuch von methodenspezifischen Kongressen und Seminaren können wertvolle Anstöße zur längst überfälligen Reflexion des therapeutischen Handelns bieten.

Aus dem Berufskodex für PsychotherapeutInnen, S. 14: „Bei begründetem Verdacht, dass sich eine BerufskollegIn unlauter oder standeswidrig verhält, besteht die Möglichkeit, sich vorerst vertraulich mit ihm/ihr auseinander zu setzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts sind die zuständigen Gremien der psychotherapeutischen Fachvereine des Betreffenden, der Berufsvertretung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes (Beschwerdestelle, Berufsethisches Gremium) davon in Kenntnis zu setzen. Besonders gravierende Fälle und Konflikte, deren Lösung durch Einrichtungen der Fachverbände und Berufsvertretung nicht möglich ist, sind an den Psychotherapiebeirat weiterzuleiten“.

Unterstützende Angebote und Auskünfte

Wir hoffen, dass der Esoterik-Boom und der zur Zeit sehr moderne Trend, sich mit spirituellen Zusatzangeboten auf dem Psychotherapiemarkt zu positionieren, wieder abnehmen und einem sachlichen, wissenschaftlich fundierten Diskurs über diese Themen innerhalb der KollegInnenschaft Platz machen. Das Berufsethische Gremium des ÖBVP (BEG) unterstützt Sie gerne bei entsprechenden Fragen und bietet Hilfestellung an. Anfragen zu berufsethischen Themen und teilweise auch rechtliche Fragen können Sie an das Berufsethische Gremium des ÖBVP richten. Genauere rechtliche Auskünfte erhalten Sie besser bei den zuständigen JuristInnen des Bundesministerium für Gesundheit und in der Rechtsecke der ÖBVP-News. ■

Dr.ⁱⁿ Susanne Frei ist Psychotherapeutin, Klinische und Gesundheitspsychologin Leiterin der Psychosomatischen und Psychoonkologischen Ambulanz der 2. Med. Abt. des SMZO-Donauspital, Wien Leiterin der Beschwerdestelle des WLP

Literatur:

„Werberichtlinie“ – Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Richtlinie des BMG auf der Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 14.12.2010).

Psychotherapiegesetz, 1990, BMG.

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des BMG, 8.10.2002.

Leitner, Anton (2011): Psychotherapie auf dem Weg zur Professionalisierung. In: Kierein, M. und Leitner, A. (Hrg.): Psychotherapie und Recht. Facultas, Wien, S. 85-136, 1. Aufl. 2011.

Stemberger, Gerhard (2011): Patientenrechte in der Psychotherapie: Herausforderungen und Problemfelder. In: Kierein, M. und Leitner, A. (Hrg.): Psychotherapie und Recht. Facultas, Wien, S. 203-230, 1. Aufl. 2011.